



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Trocknungsgeräten und Dienstleistungen zur Wasserschadenbeseitigung sowie Mess- und Diagnoseleistungen der Otto Richter GmbH

1. Allgemeines

1.1. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen mit unseren Kunden, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

2. Preise

2.1. Die Preise verstehen sich immer auch wenn nicht besonders ausgewiesen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gleiches gilt auch für Pauschalpreise.

3. Zahlung

3.1. Unsere Miet- und Dienstleistungsrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Beanstandung der Rechnung kann nur innerhalb von 7 Tagen erfolgen. Anderenfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.

3.2. Wird der von uns gewährte Skonto in Anspruch genommen, ist der Rechnungsbetrag binnen 10 Kalendertagen zu zahlen.

3.3. Bei Nichtzahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum werden auf den Rechnungsbetrag die z.Z. gültigen Bankzinsen berechnet.

3.4. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen mit möglichen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Gewinner des Qualitätspreises Berlin-Brandenburg 2002



4. Leistungen der Otto Richter GmbH

4.1. Jedes ausgeliehene Gerät wurde von uns vor Inbetriebnahme auf einwandfreies Funktionieren überprüft.

4.2. Der erste Miet-Tag ist der Aufstellungs- bzw. Liefertag, der letzte der Abbau- bzw. Rückliefertag. Sie werden wie volle Tage in Rechnung gestellt.

4.3. Der Auf- und Abbau erfolgt durch Techniker der Otto Richter GmbH. Die Geräte werden fachgerecht angeschlossen und in Betrieb genommen.

4.4. Betriebsstörungen durch normale Abnutzung der Geräte werden kostenlos beseitigt.

4.5. Betriebsstörungen, deren Ursache außerhalb der Geräte liegt, z.B. unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, Stromausfall oder Unterspannung, werden unter Berechnung der Monteursätze bzw. Ersatzteilpreise beseitigt.

4.6. Die Vermietzeiten werden unabhängig von der tatsächlichen Betriebszeit nach Kalendertagen berechnet.

5. Mess- und Diagnoseleistungen der Otto Richter GmbH

5.1 Mess- und Diagnoseleistungen werden nach besten Wissen und Gewissen und den Regeln der Technik erbracht. Ein Untersuchungserfolg kann nicht garantiert werden.

Untersuchungen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens durchgeführt wurden, auch erfolglose, werden nach AVB § 2 Abs.1 bzw. VVG § 63 Abs.1 verrechnet, sofern nicht anders vereinbart. Als erfolglos gilt nicht die Feststellung, dass kein Schaden vorliegt.

5.2 Für gewünschte Mess- und Diagnoseleistungen erhält der Auftraggeber detailliertes schriftliches Angebot. Die bei der Untersuchung gewonnenen Messergebnisse sind Momentaufnahmen, die zum Zeitpunkt der Messung

Gewinner des Qualitätspreises Berlin-Brandenburg 2002





ermittelt wurden. Wir gewährleisten die Richtigkeit der Messergebnisse und die daraus gewonnenen Daten, die zum Zeitpunkt der Messung vorlagen.

5.3 Für Mess- und Diagnoseleistungen müssen bestimmte Voraussetzungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden, welche durch die Otto Richter GmbH im Angebot beschrieben werden. Werden Anweisungen nicht eingehalten, kann für die Richtigkeit der Messergebnisse keine Gewährleistung übernommen werden.

5.4 Für die durch konstruktiv bedingte, vermeintliche bzw. typische Leckagebilder umsonst geöffnete Bereiche kann keine Haftung übernommen werden. Damit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber. Beim Vorhandensein von mehreren Leckagen kann es vorkommen, dass mehrere Leckortungen vorgenommen werden müssen.

5.5 Für die bei Druckprüfungen auf Grund von Mängeln (z.B. marode Leitungen, Kalkablagerungen) an den zu prüfenden Leitungen entstandenen Schäden und deren Folgen wird keine Haftung übernommen.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1. Die Stromzufuhr für unsere Geräte hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Werden feuer-, baupolizeiliche- und VDE-Vorschriften vom Auftraggeber nicht beachtet, ist die Otto Richter GmbH von jeder Haftung für sich daraus ergebende Nachteile und Schäden entbunden.

6.2. Anfallende Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.3. Betriebsstörungen nach § 4 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1 hat der Auftraggeber zu vertreten und entbinden ihn nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Mietzahlung.

6.4. Bei einer Betriebsstörung der Geräte ist die Otto Richter GmbH sofort schriftlich und telefonisch zu informieren, spätestens innerhalb 24 Stunden, um

Gewinner des Qualitätspreises Berlin-Brandenburg 2002



die Störung zu beseitigen. Ausfallzeiten auf Grund von Störungen der Geräte können nur bei Benachrichtigung der Otto Richter GmbH in der Rechnungslegung berücksichtigt werden.

6.5. Wird die Wartung und der Service von der Otto Richter GmbH übernommen, so hat der Auftraggeber jederzeit den Zugang zu den Geräten zu ermöglichen.

6.6. Wird die Wartung vom Auftraggeber übernommen, so ist er für die schonende und einwandfreie Bedienung der Geräte verantwortlich. Für sämtliche entstandene Schäden an den und durch die Geräte haftet in diesem Fall der Auftraggeber.

6.7. Wenn die angegebene Trocknungsdauer überschritten wird (auf Grund von Unterbrechungen der Trocknung durch Dritte oder erneuten Feuchte- bzw. Wassereintritt während der Trocknungsarbeiten), berechnen wir jeden weiteren Tag mit 80 % des angegebenen Gerätetagesatzes und zusätzliche Dienstleistungen nach tatsächlichem Aufwand in voller Höhe.

7. Haftung des Auftraggebers

7.1. Bei Verlust oder Beschädigung durch Einwirken von außen haftet der Auftraggeber in voller Höhe des Schadens bzw. der Reparaturkosten.

7.2. Dies gilt auch für durch dritte Personen verursachte Schäden, auch wenn sie nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers sind. Ein Haftungsausschluss über § 831 BGB ist nicht möglich.

7.3. Die Berechnung verlorener oder beschädigter Teile erfolgt zu den geltenden Listenpreisen und Stundensätzen.

Gewinner des Qualitätspreises Berlin-Brandenburg 2002



8. Haftung der Otto Richter GmbH

8.1. Jegliche Haftung der Otto Richter GmbH für den unverschuldeten Ausfall oder die Beschädigung der gemieteten Geräte mit Zubehör oder für Folgeschäden jeglicher Art sind ausgeschlossen. Für haftungsrelevante Schäden ist die Otto Richter GmbH versichert.

9. Rücktritt

9.1. Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Umstände, die die vertragliche Erfüllung des Auftraggebers wesentlich erschweren sowie zweifelhafte Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, berechtigen die Otto Richter GmbH zum Rücktritt vom Auftrag.

9.2. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

11. Salvatorische Klausel

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt das nicht deren Wirksamkeit im übrigen. Auch die Wirksamkeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

Gewinner des Qualitätspreises Berlin-Brandenburg 2002